

**Satzung der Stadt Bayreuth über die besonderen
Vorkaufsrechte im Gebiet zwischen Erlanger-, Au-
und Kulmbacher Straße und der Grundstücke an der
Ostseite der Trasse des Stadtkernringes zwischen
Mühlürlein und Kulmbacher Straße**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) nachstehende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken Nr. II/12 - 5212/2 - 16/65 vom 28.02.1967 genehmigte Satzung:

§ 1

Für das Gebiet, begrenzt durch Schulbrücke, Mainbett, Schlachthof, Kulmbacher-, Au-, Erlanger-, Untere Maxstraße, alte Stadtmauer, Graserschule hat der Stadtrat am 25.01.1967 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, dessen Geltungsbereich auf dem in der Sitzung aufgelegten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 20.01.1967 durch eine braune Markierung im einzelnen begrenzt wird.

§ 2

Die Teilgebiete des in § 1 bezeichneten Bebauungsplanes im Bereich der in § 4 aufgeführten Grundstücke werden als Flächen nach § 25 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes bezeichnet, in denen bei dem Verkauf von unbebauten Grundstücken der Stadt ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 3

Weiter werden im Bereich der in § 4 aufgeführten Grundstücke Sanierungsgebiete nach § 26 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes bezeichnet, in denen bei dem Verkauf von bebauten Grundstücken der Stadt ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 4

Die Gebiete, in denen der Stadt das Vorkaufsrecht für unbebaute und bebaute Grundstücke nach § 2 und § 3 zusteht, umfassen folgende Grundstücke:

Flurstücks-Nr. 64, 64 ½, 64 ⅓, 943, 944, 945, 946, 947, 949, 950, 951, 953, 953/1, 954, 955, 955 ½, 956, 957, 957/3, 957/4, 957/5, 957/6, 957/7, 959, 960, 961, 962, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 1154, 1155, 1155 ½, 1157, 1157 ½, 1159 und 1169 der Gemarkung Bayreuth.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 8. März 1967
Stadt Bayreuth

i. V. gez. Christoph Schiller
2. Bürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 10 vom 10.03.1967
